

Synopse

Kopie von RBG 106

Geltendes Recht	Geändertes Recht
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i> gestützt auf § 63 Abs. 1, § 116 und § 119 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i> ²⁾
	I.
	Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 106 Abstellplätze</p> <p>¹ Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird.</p> <p>² Die Abstellplätze können auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.</p> <p>³ Die Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann.</p>	<p>¹ Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze (<u>Mindestabstellplatzbedarf</u>) ausgewiesen wird.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat <u>legt</u> <u>regelt</u> in der Verordnung <u>den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl, wie der Abstellplätze beschränkt werden kann</u> <u>Mindestabstellplatzbedarf ermittelt wird.</u></p>

¹ [SGS 100](#)

²) In der Volksabstimmung vom 15. März 1998 angenommen.

Geltendes Recht	Geändertes Recht
<p>⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören der Gemeinde Reduktionsfaktoren fest, wobei insbesondere die Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird.</p>	<p>⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören der Eine Gemeinde Reduktionsfaktoren fest, wobei insbesondere die Qualität der Erschliessung durch <u>kann in einem Reglement den öffentlichen Abstellplatzbedarf selber regeln. Sie nimmt eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr berücksichtigt wird vor. Dieser geht dem vom Regierungsrat geregelten Mindestabstellplatzbedarf gemäss Absatz 4 vor.</u></p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für ein Reglement.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. [Abschlussklausel]